

POLITISCHE GEMEINDE HÜTTWILEN



Hüttwilen



Nussbaumen



Uerschhausen

POLITISCHE GEMEINDE UESSLINGEN - BUCH



Uesslingen-Buch

POLITISCHE GEMEINDE WARTH - WEININGEN



Warth-Weiningen

Gestaltungsplan über die Kiesabbauetappen 4, 5 und 10

gemäss „Gemeinsamer Richtplan Kiesabbau“ der Gemeinden Hüttwilen, Uesslingen-Buch und Warth-Weiningen.

Sonderbauvorschriften

Genehmigung

Öffentliche Auflage in allen drei Gemeinden vom 08.11.2019 bis: 27.11.2019

Für das Gemeindegebiet von Hüttwilen vom Gemeinderat Hüttwilen beschlossen.

Der Gemeindepräsident
Hanspeter Zehnder

Der Gemeindeschreiber
Daniel Meier

Für das Gemeindegebiet von Uesslingen-Buch vom Gemeinderat Uesslingen-Buch beschlossen.

Die Gemeindepräsidentin
Elisabeth Engel

Die Gemeindeschreiberin
Samantha Egloff

Für das Gemeindegebiet von Warth-Weiningen vom Gemeinderat Warth-Weiningen beschlossen.

Die Gemeindepräsidentin
Katharina Aeschbacher

Der Gemeindeschreiber
Fabian Toppius

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit Entscheid Nr. 82..... vom 20.12.2021

Inkraftsetzungsbeschluss des Gemeinderates von Hüttwilen am: ...
Inkraftsetzungsbeschluss des Gemeinderates von Uesslingen-Buch am: ...
Inkraftsetzungsbeschluss des Gemeinderates von Warth-Weiningen am: ...

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD

Stand: 09.04.2021

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	3
	Art. 1: Geltungsbereich	3
	Art. 2: Zweck	3
	Art. 3: Bestandteile	3
II	Abbau	4
	Art. 4: Abbaukanten / -böschungen	4
	Art. 5: Abbauetappen / -mengen	4
	Art. 6: Abbaukote	4
	Art. 7: Schutzwälle	4
	Art. 8: Bodenabtrag	4
	Art. 9: Bodenzwischenlager	5
III	Verkehr / Infrastruktur / Umwelt / Archäologie	5
	Art. 10: Kiesabfuhrstrassen	5
	Art. 11: Entwässerung / Drainagen	5
	Art. 12: Einzäunung	6
	Art. 13: Luftreinhaltung	6
	Art. 14: Lärm	6
	Art. 15: Tankanlagen	6
	Art. 16: Bodenkundliche Baubegleitung	6
	Art. 17: Biosicherheit invasive Neobiota	6
	Art. 18: Archäologie	7
IV	Rekultivierung / Folgelandschaft	7
	Art. 19: Rekultivierungsziele	7
	Art. 20: Topographie der Folgelandschaften	7
	Art. 21: Wanderbiotope	7
	Art. 22: Auffüllmaterial / -mengen	7
	Art. 23: Rohplanie	8
	Art. 24: Zufuhr des Auffüllmaterials	8
	Art. 25: Nutzung der Folgelandschaften	8
	Art. 26: Entwässerung der Folgelandschaften	8
	Art. 27: Massnahmen für den ökologischen Ausgleich	8
	Art. 28: Hecken	8
	Art. 29: Trockenstandorte / Magerwiesen	9
	Art. 30: Tümpel	9
	Art. 31: Wiesenbächlein	9
	Art. 32: Wiederherstellung von Flurstrassen	9
V	Schlussbestimmungen	9
	Art. 33: Inkrafttreten	9

I Allgemeines

Art. 1: Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan über die Kiesabbauetappen 4, 5 und 10 gemäss „Gemeinsamer Richtplan Kiesabbau“ (RRB Nr. 1002 vom 4.12.2001) gilt für das im Abbauplan wie auch im Wiedergestaltungs- und Rekultivierungsplan festgelegte Gebiet (Perimeter des Gestaltungsplans).

Art. 2: Zweck

Der Gestaltungsplan bezweckt einen geordneten, gut koordinierten, umweltverträglichen und wirtschaftlichen Kiesabbau sowie eine geordnete Auffüllung und eine landschaftsaufwertende Wiedergestaltung.

Der Gestaltungsplan ist Grundlage zur Erteilung der für die Kiesabbauetappen 4, 5 und 10 erforderlichen Abbaubewilligungen.

Art. 3: Bestandteile

Der Gestaltungsplan besteht aus folgenden allgemeinverbindlichen Bestandteilen:

- Abbauplan 1:1000 (Plan Nr. 6494-4-1)
- Wiedergestaltungs- und Rekultivierungsplan 1:1000 (Plan Nr. 6494-4-2)
- Sonderbauvorschriften

Der dazugehörige Planungsbericht, die Profile 1:1000 / 100 sowie der Plan der vermuteten Kiesmächtigkeiten und Abdeckschichten 1:1000 dienen der Erläuterung.

II Abbau

Art. 4: Abbaukanten / -böschungen

Die im Abbauplan festgelegten Abbaukanten stellen die äussere Begrenzung der Grubenränder dar. Ihr Abstand gegenüber der Flur und gegenüber Strassen beträgt mindestens 4 m.

Die zulässigen Abbauböschungen werden vom kantonalen Amt für Umwelt im Rahmen der Abbaubewilligung geprüft und der Gemeinde mitgeteilt.

Die Standfestigkeit der Böschungen sind nachzuweisen, die Stabilitätsberechnung ist der angetroffenen Geologie anzupassen. Der Strassenabstand von 4.0 m darf nicht unterschritten werden.

Art. 5: Abbauetappen / -mengen

Der Kiesabbau hat entsprechend der im Abbauplan festgelegten Etappen zu erfolgen.

Der Kiesabbau, die Wiederauffüllung und Rekultivierung erfolgen, wie im Abbauplan dargestellt, kontinuierlich und beginnend bei Etappe I.

Es darf maximal eine Fläche von 2/3 des Abbauperimeters offen sein.

Pro Jahr dürfen maximal 80'000 m³ (Festmass) Kies abgebaut werden.

Art. 6 Abbaukote

Die maximale Abbaukote beträgt aufgrund geologischer Untersuchungen und des bestehenden Abbaus «Hintere Rüti» 444.0 m ü.M. Übergeordnet muss die Abbaukote den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 7: Schutzwälle



An den im Abbauplan bezeichneten Stellen sind Schutzwälle aus Ober- oder Unterbodenmaterial gemäss FSKB-Rekultivierungsrichtlinien zu erstellen. Diese sind minimal 1.5 m hoch und mit mähbaren Böschungen anzulegen. Die Schutzwälle sind zu begrünen und regelmässig zu pflegen. Die Schutzwälle sind mindestens ein Jahr vor deren Wiederverwendung zu roden.

Die Schutzwälle sind pro Etappe zu Beginn der Abdeckarbeiten anzulegen und wo möglich und sinnvoll bis zum Abschluss der Auffüllarbeiten beizubehalten.

Der im Plan dargestellte Bereich Schutzwall-Süd wird bei Baubeginn erstellt, angesät und als Hecke bepflanzt.

Art. 8: Bodenabtrag

Der Bodenabtrag hat gemäss den 'Richtlinien des Fachverbandes der Schweizer Kies- und Betonindustrie' (FSK-Rekultivierungsrichtlinie) und entsprechend der im Abbauplan festgelegten Abbauetappen zu erfolgen. Bodenaushub und Abdeckmaterial müssen getrennt nach Ober- und Unterboden abgetragen und gelagert werden.

Art. 9: Bodenzwischenlager

Der abgetragene Ober- und Unterboden wird soweit möglich ohne Zwischenlagerung wieder direkt für die Rekultivierung vorangegangener Etappen verwendet. Sämtliche Zwischenlager sind gemäss der „FSK-Rekultivierungsrichtlinie“ zu erstellen.

Nicht direkt einbaubares Ober- und Unterbodenmaterial ist getrennt und an den im Abbauplan bezeichneten Stellen zwischenzulagern. Die Oberfläche der Depots wird begrünt und regelmässig unterhalten.

Die Oberbodenzwischenlager sind als Flächendepot mit maximaler Schütthöhe von 2.0 m (lose Schüttung) oder als Walllager mit maximaler Schütthöhe von 2.5 m (lose Schüttung) zu errichten.

Die Unterbodenzwischenlager sind als Flächendepot mit maximaler Schütthöhe von 2.5 m (lose Schüttung) oder als Walllager mit maximaler Schütthöhe von 4.0 m zu errichten.

Aushubzwischenlager sind bis maximal 8.0 m Höhe ab künftiger Rohplanie zulässig, falls das Material nicht direkt für die Wiederauffüllung oder den Bau von Schutzwällen verwendet werden kann.

III Verkehr / Infrastruktur / Umwelt / Archäologie

Art. 10: Kiesabfuhrstrassen

Die Zu- und Wegfahrt erfolgt ausschliesslich Richtung Süden über die bestehende Gemeindestrasse, im Abbauplan dunkelorange dargestellt bis zur Kantonsstrasse und anschliessend über die Kiesgrubenstrasse.

Die Abbau- und Auffüllmengen sind zu dokumentieren und jährlich dem kantonalen Tiefbauamt, zur Überprüfung des Verkehrsregimes, einzureichen. Die Verkehrsübersicht beim Einlenker in die Kantonsstrasse K11 muss dauerhaft gewährleistet sein. Allfällige Schäden an der Kantonsstrasse gehen zu Lasten der Betreiber der Kiesgrube.

Die Kiesabfuhrstrassen innerhalb Perimeter sind staubarm zu halten. Es ist sicherzustellen, dass die Verschmutzung der Strassen ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters minimal ist. Auf Antrag der Begleitkommission muss zulasten der Abbauunternehmer eine Radwaschanlage installiert werden.

Art. 11: Entwässerung / Drainagen

Die Funktionstüchtigkeit der Drainagesysteme ausserhalb der offenen Gruben ist dauernd zu gewährleisten.

Die durch das Abbaugebiet verlaufenden Drainagehauptleitungen sind vor den jeweiligen Abbauetappen an die im Plan bezeichneten Orte umzulegen.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens muss dem Amt für Umwelt die Entwässerung (inkl. Absicherung Treibstoffumschlagstelle) des Areals sowie der Zufahrtsstrasse zur Prüfung eingereicht werden.

Art. 12: Einzäunung

Vor Abbaubeginn sind die Gruben der einzelnen Abbauetappen mit einem mindestens 1.2 Meter hohen, soliden Drahtzaun einzuzäunen. Im Interesse der Sicherheit und zur Verhinderung von unerlaubten Ablagerungen sind diese Zäune bis zum Abschluss der Rekultivierungsarbeiten stehen zu lassen. Der Drahtzaun wird den einzelnen Abbauetappen vorgezogen und der Rekultivierung entsprechend zurückgebaut. Der Drahtzaun wird zwischen dem Schutzwall und der Grube erstellt.

Die Ein- und Ausfahrt ist mit einem abschliessbaren Tor, Barriere oder Kette zu versehen.

Die Zugangssicherungen sind nach Abschluss der Rekultivierung wieder zu entfernen.

Art. 13: Luftreinhaltung

Die im Kiesabbau- und Auffüllbetrieb im Einsatz stehenden Maschinen sind gemäss dem Stand der Technik (Partikelfilter) ausgestattet. Es gelten die Anforderungen der Luftreinhalteverordnung (LRV) für Baumaschinen auf Baustellen.

Art. 14: Lärm

Die im Kiesabbau- und Auffüllbetrieb im Einsatz stehenden Maschinen sind gemäss dem Stand der Lärmschutztechnik auszustatten.

Die Betriebszeiten für Transporte, Abbau- und Auffüllarbeiten dürfen nur werktags zwischen 07.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr erfolgen. Vorbereitungsarbeiten sind ab 06.30 Uhr zulässig

Art. 15: Tankanlagen

Die Lagerung von Treibstoff (3'000 Liter) und Oel (50 Liter) erfolgt in gesetzlich geprüften und zulässigen Behältern mit Auffangwanne. Ein Detailprojekt gemäss Leitfaden „Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagflächen“ ist mit dem Amt für Umwelt abzusprechen bzw. im Rahmen des Baubewilligungsverfahren zur Prüfung einzureichen.

Art. 16: Bodenkundliche Baubegleitung

Sämtliche bodenrelevanten Arbeiten (Planung und Umsetzung) sind von einer Fachperson für bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten.

Art. 17: Biosicherheit invasive Neobiota

Vor Baubeginn ist vor Ort zu prüfen, ob innerhalb des Perimeters invasive Neophyten oder problematische Ackerunkräuter vorhanden sind. Falls invasive Neophyten oder problematische Ackerunkräuter vom Bauvorhaben betroffen sind, ist Kontakt mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Biosicherheit, aufzunehmen.

Während der Betriebsphase ist aufgrund der Flächenstruktur (z. B. Ruderalflächen) regelmässig, mindestens jährlich, zu prüfen, ob auf dem Kiesgrubenareal invasive Neophyten vorhanden sind. Allfällige solche Pflanzen sind zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Art. 18: Archäologie

Archäologische und paläontologische Funde sind unverzüglich dem Amt für Archäologie zu melden. Das Amt für Archäologie ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens miteinzubeziehen.

IV Rekultivierung / Folgelandschaft

Art. 19: Rekultivierungsziele

Die Rekultivierung erfolgt gemäss den im Rekultivierungsplan angegebenen Etappen I bis VI. Die Bodenrekultivierung kann jeweils in Unteretappen erfolgen.

Von der Rekultivierung ist pro Etappe ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Die Böden sind gemäss „FSK-Rekultivierungsrichtlinie“ zu rekultivieren. Die Ziele der Bodenrekultivierung richten sich nach den vorgesehenen Folgenutzungen.

Die landwirtschaftlich genutzten Fruchtfolgeflächen erfordern einen sorgfältigen Bodenaufbau aus Ober- und Unterbodenmaterial. Die Böden müssen gesamthaft eine pflanzennutzbare Gründigkeit von 66 cm erreichen. Zudem müssen die rekultivierten Böden die Nutzungseignungsklasse (NEK II) erreichen.

Die Flächen zum ökologischen Ausgleich gemäss Wiedergestaltungs- und Rekultivierungsplan (Ruderalflur) erfordern keinen Bodenaufbau aus Unter- und Oberbodenmaterial, sondern werden direkt auf der Rohplanie angesät und/oder bepflanzt.

Art. 20: Topographie der Folgelandschaften

Die Topographie der Folgelandschaft ist im Wiedergestaltungs- und Rekultivierungsplan mittels roter Höhenlinien festgelegt.

Art. 21: Wanderbiotope

Die Rekultivierungen sind zeitlich und räumlich so vorzunehmen, dass für die Wanderbiotope neue Flächen für die Wiederbesiedlung von Pflanzen und Tieren zur Verfügung stehen, bevor die entsprechenden alten Flächen aufgefüllt werden.

Art. 22: Auffüllmaterial / -mengen

Für die Wiederauffüllungen darf lediglich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial Typ A gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) verwendet werden.

Pro Jahr dürfen maximal 80'000 m³ (Festmass) externes Auffüllmaterial zugeführt werden.

Art. 23: Rohplanie

Die Rohplanie ist gemäss der „FSK-Rekultivierungsrichtlinie“ zu erstellen. Sie ist vor dem Unterbodenauftrag zu lockern.

Bei Gefällen $\geq 3\%$ sind die obersten 1 - 2 m der Rohplanie aus gut wasserdurchlässigem Aushubmaterial mit geringem Ton- und Schluffgehalt aufzubauen oder mit Sickerleitungen und –schlitzen zu entwässern.

Bei Gefällen $< 3\%$ sind neben einer gut wasserdurchlässigen Rohplanie Sickerhilfen zu erstellen (z.B. Kiesstränge mit/ohne Rohr, Kiesschicht).

Art. 24: Zufuhr des Auffüllmaterials

Die Zufuhr des Auffüllmaterials muss über die in Art. 10 beschriebenen Strassen erfolgen.

Art. 25: Nutzung der Folgelandschaften

Nach der Rekultivierung ist die Abbauzone einer sachgerechten Zone bspw. einer Landwirtschaftszone zuzuweisen. Die Nachnutzungs-Folgebewirtschaftung hat nach der FSK-Rekultivierungsrichtlinie (Kap. 6) zu erfolgen.

Von der Rekultivierung ist pro Etappe ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

Art. 26: Entwässerung der Folgelandschaften

Die Entwässerung der rekultivierten Flächen ist soweit noch notwendig mit Drainagen vorzunehmen. Die Drainagen sind in den offenen Vorfluter (Wiesenbach) zu leiten.

Die für den Abbau umgelegten Drainageleitungen sind gemäss Wiedergestaltungs- und Rekultivierungsplan in den offenen Wiesenbach zu leiten.

Art. 27: Massnahmen für den ökologischen Ausgleich

Die Anlage der ökologischen Ausgleichflächen erfolgt etappenweise in Übereinstimmung mit Abbau und Wiedergestaltung.

Art. 28: Hecken

An den im Wiedergestaltungs- und Rekultivierungsplan bezeichneten Orten sind Baumhecken anzulegen.

Diese sind mindestens 3-reihig anzulegen und müssen gegen das Kulturland einen 3 m breiten Krautsaum aufweisen.

Die Hecken bestehen aus drei Schichten, bestehend aus niederen Sträuchern (2 - 3 m), hohen Sträuchern (5 - 7 m) und Einzelbäumen (z.B. Eichen).

Bei der Pflanzung ist darauf zu achten, dass das neu angelegte Bächlein an verschiedenen Orten gut besonnt wird.

Art. 29: Trockenstandorte / Magerwiesen

Die im Wiedergestaltungs- und Rekultivierungsplan bezeichneten Flächen sind als Trockenstandorte (Kies- und Schotterflächen) und als Magerwiesen anzulegen (z.B. mit Ruderalflora: Königs- und Nachtkerzen, Kartäusernelken, usw.).

Art. 30: Tümpel

An den im Wiedergestaltungs- und Rekultivierungsplan bezeichneten Stellen sind seichte Tümpel anzulegen. Diese werden vom Wiesenbach (Drainagewasser) gespiesen. Eine zeitweise Austrocknung dieser Tümpel ist möglich und ökologisch gewünscht.

Art. 31: Wiesenbächlein

An der im Wiedergestaltungs- und Rekultivierungsplan bezeichneten Stelle ist ein Wiesenbächlein anzulegen.

Dieses ist unterschiedlich breit auszubilden und gegen Trockenstandort und Hecke mit verschiedenen Böschungsneigungen zu versehen.

Art. 32: Wiederherstellung von Flurstrassen

Im Rahmen der Wiedergestaltung der Rekultivierungsetappe 1 ist die Flurstrasse (Parz. Nr. 1186, Politische Gemeinde Uesslingen-Buch und die Parz. Nr. 416, Politische Gemeinde Hüttwilen) auf den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

V Schlussbestimmungen

Art. 33: Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen mit Beschluss der Gemeinderäte von Hüttwilen, Uesslingen-Buch und Warth-Weiningen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.